Anzeige



Copyright (c) 2024 Andrey_Popov/Shutterstock.

Digitale Steuerbescheide ab 2026: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Ab 2026 ändern sich die Regeln für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden grundlegend. Die Finanzverwaltung wird Steuerbescheide künftig standardmäßig **elektronisch zum Abruf bereitstellen**. Diese Neuerung basiert auf der Neufassung von § 122a der Abgabenordnung (AO), die mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) beschlossen wurde. Ziel ist es, Verwaltungsprozesse zu digitalisieren, Fristen transparenter zu machen und gleichzeitig effizientere Arbeitsabläufe in Unternehmen zu ermöglichen.

Für Unternehmer bedeutet dies: Wer bisher auf Papierbescheide gesetzt hat, muss seine internen Prozesse prüfen und gegebenenfalls anpassen. Die Bereitstellung elektronischer Bescheide erfolgt **ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen**. Papierbescheide bleiben zwar möglich, müssen jedoch aktiv **formlos und ohne Begründung** beantragt werden – ein einmal gestellter Antrag gilt immer nur für die Zukunft.

Auch die **Berechnung der Einspruchsfristen** ändert sich: Ein elektronischer Bescheid gilt am **vierten Tag nach Bereitstellung** als bekannt gegeben. Die bisherige Benachrichtigung per Post dient künftig lediglich als Hinweis; entscheidend bleibt der Abrufzeitpunkt. Unternehmen sollten sicherstellen, dass zuständige Mitarbeitende Bescheide regelmäßig abrufen und Fristen zuverlässig überwachen, um Risiken von Versäumnissen zu vermeiden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und verhindert unnötige Verzögerungen bei Einsprüchen oder Nachzahlungen.

Die Umstellung bietet gleichzeitig **Chancen zur Optimierung interner Abläufe**. Unternehmer können die digitale Zustellung nutzen, um den Posteingang zu verschlanken, Abläufe zu automatisieren und die Zusammenarbeit zwischen Buchhaltung, Controlling und Steuerberater effizienter zu gestalten. Zusätzlich können durch digitale Prozesse Fehler reduziert und Dokumentationen einfacher archiviert werden, was insbesondere für Prüfungen durch Finanzämter relevant ist.

Empfehlenswert ist, bereits jetzt folgende Punkte zu prüfen:

- Einrichtung und Pflege von Nutzerkonten beim Finanzamt, z. B. über Mein ELSTER
- Überprüfung der Vollmachten und hinterlegten E-Mail-Adressen
- Festlegung, wer in der Organisation den Abruf der Bescheide übernimmt
- Entscheidung, ob für bestimmte Mandanten oder Abteilungen weiterhin Papierbescheide gewünscht werden
- Integration des Datenabrufs in Urlaubs- und Vertretungspläne, um Ausfälle zu vermeiden
- Schulung der Mitarbeitenden, um den Umgang mit elektronischen Bescheiden und Fristen effizient zu gestalten

Unternehmen, die die neuen digitalen Prozesse frühzeitig einführen, profitieren nicht nur von **reduziertem Papieraufwand**, sondern auch von **schnelleren Informationsflüssen, transparenteren Fristen und besserer Compliance**. Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 2026 ist damit nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern zugleich eine Chance, Bürokratie zu reduzieren, Prozesse zu modernisieren und die Finanzverwaltung auf zeitgemäße digitale Abläufe umzustellen. Wer die Umstellung proaktiv angeht, kann interne Prozesse effizienter gestalten, Fehler vermeiden und rechtliche Risiken deutlich minimieren.



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH),
Master of Laws (L.L.M),
Partner bei der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision